

Gebühren der Stadt Zug:

- Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug
- Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Reglement über die Parkierungsgebühren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. September 2006

Das Wichtigste im Überblick

Mit der Vorlage Nr. 1855 vom 8. November 2005 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Übersicht über die Gebühren der Stadt Zug und das Vorgehen bei Anpassungen von Gebühren zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission verlangte bei der Behandlung dieser Vorlage, dass für die Gebührenerhebung durch den Grossen Gemeinderat Grundsätze festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Anregungen und Anträge der Geschäftsprüfungskommission und nach dem Rückzug der Vorlage Nr. 1855 unterbreiten wir Ihnen nun eine überarbeitete und erweiterte Vorlage. Diese enthält neben den Grundsätzen den Antrag auf die Totalrevision des Reglements über Tagesheime und andere familienergänzenden Einrichtungen und den Antrag für ein neues Reglement über die Parkierungsgebühren der Stadt Zug.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit „Grundsätze über die Gebührenerhebung in der Stadt Zug“, einen Antrag zur Totalrevision des „Reglement über Tagesheime und familienergänzende Kinderbetreuung“ sowie einen Antrag für ein neues „Reglement über Parkierungsgebühren“ zum Beschluss. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage, Vorgeschichte
2. Definition des Begriffs "Gebühren"
3. Zuständigkeit für den Erlass von gemeindlichen Gebührenordnungen
4. Übersicht
5. Grundsätze zur Festlegung der Gebühren in der Stadt Zug
6. Vom GGR in Reglementen festgelegte Gebühren
7. Reglementsanpassungen
 - 7.1 Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - 7.2 Reglement über die Parkierungsgebühren
8. Anträge

1. Ausgangslage, Vorgeschichte

Mit der Vorlage Nr. 1855 vom 8. November 2005 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Übersicht über die Gebühren der Stadt Zug und das Vorgehen bei Anpassungen von Gebühren zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderat hat an vier Sitzungen die Problematik der Gebührenerhebung eingehend diskutiert. Zu den einzelnen Gebühren wurden der Kommission zusätzlich detaillierte Unterlagen unterbreitet. Gestützt auf die Diskussion wurden für die Gebührenerhebung Grundsätze erarbeitet. Weiter wurde bestimmt, welche Gebühren durch den Stadtrat festgelegt und welche vom Grossen Gemeinderat mittels Reglement beschlossen werden.

Aufgrund dieser Sachlage hat der Stadtrat die Vorlage Nr. 1855 auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommission zurückgezogen und die vorliegende neue Vorlage erarbeitet.

2. Definition des Begriffs "Gebühren"

Gebühren sind Entgelte für hoheitliche Aufgaben. In der öffentlichen Verwaltung nennt man Gebühren 'die besonderen Vergütungen, welche von den Zahlungspflichtigen für unmittelbar von ihnen veranlasste öffentliche Leistungen oder für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen erhoben werden'. Es wird unterschieden zwischen Verwaltungsgebühren, die für einen Verwaltungsakt fällig werden (Beispiel Baubewilligung) und Benutzungsgebühren, die von der Inanspruchnahme einer Einrichtung abhängig sind (Beispiel Abwassergebühr).

Gebühren sind an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt. Dabei gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr nicht höher sein dürfen als die Kosten für ihre Erbringung. Unter den Nutzern der Leistung können die Gebühren gestaffelt sein, z.B. nach sozialen Gesichtspunkten. Im sozialen und kulturellen Bereich sind die Gebühren nur selten kostendeckend, während z.B. bei Abfall und Abwasser Kostendeckung angestrebt oder gar gesetzlich vorgeschrieben sind. Demgegenüber ver-

langt das Äquivalenzprinzip, dass die Gebührenhöhe in einem angemessenen Verhältnis steht zum Nutzen, welcher eine gebührenpflichtige Leistung dem Besteller vermittelt.

3. Zuständigkeit für den Erlass von gemeindlichen Gebührenordnungen

Gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 ist in der Regel der Stadtrat für den Erlass von Gebührenordnungen zuständig. Dies gilt jedoch nur für Gebühren, die von den Gemeinden festgesetzt werden dürfen. So gilt im Bereich der Verwaltungsgebühren für weite Teile der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1). Dieser Tarif ist nicht nur für die kantonalen Behörden verbindlich, sondern gilt auch für die Gemeinden. Die gemeindlichen Amtsstellen wenden den Tarif direkt an. Eine rechtssatzmässige Umsetzung durch die gemeindlichen Exekutiven ist deshalb nicht erforderlich. Auf denjenigen Gebieten, auf welchen die Gemeinden bei der Gebührenfestsetzung autonom sind, kann ausnahmsweise auch die gemeindliche Legislative (Grosser Gemeinderat) legiferieren. Sinn kann ein entsprechendes Gebührenreglement insbesondere dann machen, wenn es um Gebühren von grossem Umfang geht, wenn sich eine Gebührenerhebung als politisch heikel erweist oder wenn bei der Gebührenfestsetzung ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

4. Übersicht

Die beiliegende Übersicht enthält alle Gebühren der Stadt Zug, deren Einführung und Festlegung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Die Liste ist aufgeteilt auf die zuständigen Departemente und zeigt, dass insgesamt für 38 verschiedene Leistungen Gebühren durch die Stadt Zug erhoben werden. In einer Spalte sind die gesetzliche Grundlage und in weiteren Spalten das Konto der Laufenden Rechnung und der für das Jahr 2006 budgetierte Ertrag aufgeführt.

Auf der Übersicht nicht enthalten sind vor allem die Gebühren, die gemäss kantonalem Verwaltungsgebührentarif festgelegt werden. Hier ist zu beachten, dass der Verwaltungsgebührentarif des Kantons Zug vom 11. März 1974 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 17. Mai 2005 lediglich der Entwicklung der Teuerung angepasst worden ist. Die Überarbeitung der Tarife ist pendent. Beim Gebührentarif ist für viele Leistungen eine Bandbreite in Franken festgelegt. Als Folge werden im Rahmen des Spielraumes diverse Gebühren durch Beschlüsse des Stadtrates angepasst.

5. Grundsätze zur Festlegung der Gebühren in der Stadt Zug

Aufgrund der Diskussionen in der Geschäftsprüfungskommission sind folgende Grundsätze festzulegen:

- Gebühren werden für spezielle Leistungen der Verwaltung oder der Stadt Zug erhoben und sind an eine konkrete Leistung gekoppelt.
- Die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr dürfen nicht höher sein als die Kosten für ihre Leistungserbringung (Kostendeckungsprinzip).
- Die Höhe der Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen (Äquivalenzprinzip).
- Zur Festsetzung der Gebühr werden grundsätzlich die Vollkosten ermittelt und der Deckungsgrad festgelegt.
- In der Regel wird eine einheitliche Gebühr verrechnet. Abstufungen werden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwandes vorgenommen.
- Im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung wird - mit Ausnahme der subventionierten Kindertagesstätten - den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Gleichbehandlung der Generationen eine günstige Jahrespauschale verrechnet.
- Die Tarife für die verschiedenen Leistungen des Bildungsdepartements müssen ausgewogen sein.
- Die Gebühren für folgende Leistungen werden mit einem Stufentarif, unter Berücksichtigung des Einkommens, aber ohne Einbezug des Vermögens, erhoben:
 - Tagesschule
 - Musikschule
 - Kindertagesstätten
 - Tagesfamilien
 - Haushilfe Spitex
- Wenn gleiche Leistungen mit Subventionen der Stadt durch verschiedene Trägerschaften angeboten werden, ist der gleiche Tarif anzuwenden.
- Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgelegt und dies auch, wenn die Leistungen durch Dritte mit massgebender Subvention der Stadt erbracht werden.
- Sofern für die Erfüllung einer Leistung ein Reglement ausgearbeitet wird, sind Vorschriften zur Berechnung und die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren in das Reglement aufzunehmen.
- Gebühren sind mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und an die Entwicklung der Teuerung anzupassen.

6. Vom GGR in Reglementen festgelegte Gebühren

Für folgende Bereiche hat der Grosse Gemeinderat Reglemente erlassen, die Bestimmungen über Gebühren oder Beiträge der Stadt Zug enthalten:

- Musikschule
- Tagesschule
- subventionierte Kindertagesstätten und andere familienergänzende Einrichtungen

- Schulzahnarztendienst
- Reklamewesen
- Abgabe von Fernwärme
- Kanalisation
- Bau- und Zonenordnung (Baubewilligung)
- Strassen und Wege
- Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen
- Taxi
- Bestattungs- und Friedhofwesen
- Feuerwehr
- Langzeitpflege
- Parkplatzabgeltung
- Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser

Die Diskussion in der Geschäftsprüfungskommission ergab, dass das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen umgehend geändert oder revidiert werden muss. Über die Gebühren für die Parkierung ist ein neues Reglement auszuarbeiten.

Das Reglement über die Tagesschule wird überarbeitet und den Grundsätzen gemäss Ziffer 5 angepasst, sobald die Auswirkungen der zur Diskussion stehenden Revision des kantonalen Schulgesetzes bekannt sind. Der Regierungsrat beantragt einen Wechsel von der Subvention der Lehrergehälter zu Schülerpauschalen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Bauordnung werden die Gebühren für Baubewilligungen neu geregelt. Ebenso wird anstelle des bestehenden Kanalisationsreglement dem Grossen Gemeinderat demnächst das neue Abwasserreglement vorgelegt. Die übrigen Reglemente werden später überprüft. Kein Handlungsbedarf besteht für das Reglement über die Musikschule.

7. Reglementsanpassungen

Gestützt auf die obigen Ausführungen unterbreiten wir Ihnen eine Totalrevision des Reglements über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen. Weiter unterbreiten wir Ihnen ein neues Reglement über die Parkierung in der Stadt Zug. Im Folgenden sind diese Reglemente beschrieben.

7.1 Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 ist aufgrund der Entwicklung bei den Betreuungsangeboten in wesentlichen Punkten überholt oder zu wenig präzise. Deshalb soll dieses Reglement aufgehoben und ein neues Reglement mit dem Titel „Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen“ erlassen werden.

Im vorliegenden neuen Reglement sind die Grundsätze zur Gebührenerhebung gemäss Ziffer 5 dieser Vorlage berücksichtigt. Die Bestimmungen zu Angeboten von

externen Trägerschaften, nämlich Kindertagesstätten und Tagesfamilien, sind in separaten Abschnitten festgelegt. Ebenso werden die Grundsätze für die von der Stadt Zug angebotene Freizeitbetreuung für Schulkinder in einem eigenen Abschnitt geregelt.

Im Folgenden kommentieren wir das Reglement abschnittsweise.

7.1.1 Allgemeine Bestimmungen

zu § 2: Betreuungsformen

Im geltenden Reglement werden unter Tagesheimen alle Kindertagesstätten subsumiert. In der Stadt Zug kann dies zu Unklarheiten führen, da nicht nur die Betriebe des Vereins Tagesheime Zug sondern alle subventionierten Kindertagesstätten gemeint sind. Aus diesem Grund wird im vorgeschlagenen Reglement der Begriff ersetzt durch den übergeordneten Begriff der Kindertagesstätten. Zudem wird als weitere Form die Freizeitbetreuung aufgeführt. Die Spielgruppen dagegen fallen nicht mehr unter dieses Reglement. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine pädagogische Förderung und nicht primär um familienergänzende Kinderbetreuung.

zu § 3: Grundsätze für die Aufnahme

Hier wird die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen festgelegt für den Fall, dass die Aufnahmegesuche das bestehende Angebot übersteigen.

zu § 4: Qualitätsstandards

Die Stadt nimmt ihre Regelungskompetenz im Bereich der Qualität wahr. Damit wird auch die Grundlage für die Anerkennung von Kindertagesstätten geschaffen. Die „Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung in der Stadt Zug“ vom 8. September 1999 basieren u.a. auf der eidg. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption und der kant. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption sowie auf den Empfehlungen für den Betrieb von Kinderkrippen, Kinderhorten der Direktion des Innern.

zu § 5: Aufsichtskommission

Diese Bestimmungen werden unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen.

7.1.2 Kindertagesstätten

zu § 6 bis § 8: Anerkennung, Trägerschaften, Leistungsvereinbarung

Die Stadt anerkennt Kindertagesstätten, wenn dazu ein Bedürfnis besteht. Mit zwei Trägerschaften wurden 2005 bzw. 2006 neue Leistungsvereinbarungen abgeschlossen: mit dem Verein Tagesheime als Träger der Tagesheime Eichwald, Guthirt, Hofmatt und Stampfi und mit der Psychiatrische Klinik Oberwil Zug als Trägerin der Kinderkrippe Fuchsloch. Die Kindertagesstätten dieser beiden Träger bieten insgesamt 116 Betreuungsplätze an (Tagesheime 98 Plätze, Kinderkrippe Fuchsloch 18 Plätze). Die Öffnungszeiten betragen 11 bzw. 12 Stunden an Werktagen. Im Moment

betreuen die Kindertagesstätten Kinder im Alter von 3 Monaten bis Ende der Primarschulzeit (Tagesheime) bzw. von 2 Monaten bis zum Schuleintritt (Krippe Fuchsloch). Wenn das Angebot der Freizeitbetreuung für Schulkinder flächendeckend eingeführt ist und ein Angebot für die Ferienbetreuung aufgebaut ist, soll das Angebot auch in den Tagesheimen auf die Betreuung von Kindern bis maximal Ende der ersten Primarschulklasse reduziert werden. Die Leistungsvereinbarungen regeln den Leistungsumfang, die Finanzierung sowie das Controlling.

zu § 9 bis § 11: Kosten, Elternbeiträge, Beiträge der Stadt

Die jährlichen Betriebskosten werden nach dem Winterthurer Modell von der Trägerschaft budgetiert und nach der Überprüfung durch die Verwaltung in das Budget aufgenommen. Der Stadtrat hat mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Trägerschaften das Kostendach festgelegt und indexiert. Für 2007 betragen die mittels Kostendach festgelegten Aufwendungen insgesamt CHF 3'091'000.-- oder CHF 26'696.-- pro Platz. Der städtische Beitrag für das Jahr 2007 beträgt somit CHF 1'854'000.--, was rund 60 Prozent entspricht. Durch Beiträge der Eltern und Dritter werden die restlichen 40 Prozent finanziert.

Damit der Grundsatz der gleichen Tarife für gleiche Leistungen erfüllt werden kann, legt der Stadtrat die Tarife für die Elternbeiträge fest. Die Elternbeiträge werden mittels Stufentarif unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse erhoben. Dabei wird das gesamte Einkommen des Haushaltes berücksichtigt. Aktuell beträgt der Elternbeitrag zwischen CHF 380.-- und CHF 1'600.-- pro Monat.

7.1.3 Tagesfamilien

zu § 12 und § 13: Trägerschaft, Leistungsvereinbarung

Mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund wurde 2002 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Damit wurde dem Kantonalen Frauenbund die Vermittlung und Begleitung von Tagesplätzen für Kinder in Familien übertragen. Diese Trägerschaft organisiert diese Betreuung für das ganze Gebiet des Kantons Zug. Betreut werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis ca. 12 Jahren.

zu § 14 bis § 16: Kosten, Elternbeiträge, Beitrag Stadt Zug

Die Kosten setzen sich zusammen aus Aufwendungen für die Vermittlung und Verrechnung und aus den Betreuungsbeiträgen an die Tagesfamilien. Gemäss Budget 2006 des kantonalen Frauenbundes belaufen sich die Kosten für den ganzen Kanton für Vermittlung / Verrechnung auf CHF 273'550.-- und die Betreuungsbeiträge an die Tagesfamilien auf CHF 1'109'350.--.

Die Finanzierung erfolgt über Elternbeiträge und Beiträge der Gemeinden. Die Zuger Gemeinden finanzieren mit einer Fallpauschale die Kosten für Vermittlung und Verrechnung. Diese beträgt zurzeit CHF 1'160.-- pro Fall. Von den Betreuungsbeiträgen übernimmt die Stadt Zug 35 Prozent. Gemäss Budget 2006 beträgt der Beitrag der Stadt Zug an dieses Angebot CHF 115'000.--.

Den abgebenden Eltern verbleibt eine Beitragsleistung von 65 Prozent. Je nach Einkommen bezahlen die Eltern CHF 1.50 bis CHF 9.-- pro Stunde. Dazu kommen die Kosten für allfällige Mahlzeiten.

7.1.4 Freizeitbetreuung und Mittagstisch

zu § 17: Angebot

Die Freizeitbetreuung ist ein familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder vom Kindergartenalter bis und mit 6. Primarschulklasse. Trägerin der Einrichtungen ist die Stadt Zug. Die Freizeitbetreuung ist an Schultagen von 12.00 bis 18.00 Uhr offen (im Schuljahr 2006/07 von 11.00 bis 18.00 Uhr). Mit Einführung der umfassenden Blockzeiten soll in jedem der vier Schulkreise dieses Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Für periphere Schulanlagen wie zum Beispiel Riedmatt kann zusätzlich das Angebot einer Mittagsbetreuung realisiert werden. Geplant oder bereits realisiert sind insgesamt maximal 150 Betreuungsplätze in der Freizeitbetreuung und 25 Plätze für den weiterzuführenden Mittagstisch Riedmatt. Dabei ist zu beachten, dass ein Platz für Freizeitbetreuung durch mehrere Kinder belegt werden kann. Um das Angebot der Kindertagesstätten auf Kinder bis maximal Ende der 1. Primarschulklasse reduzieren zu können, muss zudem ein adäquates Betreuungsangebot während der Schulferien aufgebaut werden.

zu § 18 und § 19: Kosten und Elternbeiträge

Für die Freizeitbetreuung wird mit jährlich wiederkehrenden Betreuungskosten von ca. CHF 9'200.-- pro Jahr und Platz gerechnet, für den Mittagstisch mit solchen von CHF 6'300.--, was einem Betriebsaufwand von jährlich ca. CHF 1'250'000.-- entspricht. Nicht berücksichtigt sind hier die Investitions- und die Raumkosten sowie die Overheadkosten. Diese müssen noch ermittelt werden. Zudem ist für die Schulkreise Herti und Oberwil mit zusätzlichen Investitionen von ca. 2,5 bis 3 Millionen zu rechnen. In der notwendigen Kreditvorlage wird der Grossen Gemeinderat über die gesamten Infrastrukturkosten informiert. Weiter ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch für die Startphase der geplanten Einrichtungen noch Bundessubventionen zu erhalten sind. Die Gesuche für die Freizeitbetreuungen Zentrum und Guthirt sind hängig.

Von den Eltern wird für die Freizeitbetreuung eine pauschale Anmeldegebühr von CHF 250.-- pro Jahr und Kind verlangt und dies unabhängig davon, ob die Betreuung an einem oder an allen Tagen der Woche beansprucht wird. Da ein Betreuungsplatz im Durchschnitt von zwei bis drei Kindern belegt wird, kann mit Elternbeiträgen aus der Anmeldegebühr von CHF 62'000.-- gerechnet werden. Zusätzlich werden den Eltern CHF 8.50 pro Verpflegungstag in Rechnung gestellt, was jährlichen Einnahmen von ca. CHF 180'000.-- entspricht. Insgesamt ist also mit Elternbeiträgen von CHF 242'000.-- zu rechnen.

7.1.5 Finanzielle Auswirkungen

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Stadt Zug belaufen sich bei Annahme des Reglements mit den beantragten Beiträgen und bei Vollausbau der Freizeitbetreuung auf CHF 2'915'000.--. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|--------------|
| - Kindertagesstätten | CHF | 1'854'000.-- |
| - Tagesfamilien | CHF | 115'000.-- |
| - Freizeitbetreuung und Mittagstisch | CHF | 946'000.-- |

Bei der Freizeitbetreuung fehlen noch die Kosten für die Infrastruktur. Diese können mit der Kreditvorlage über bauliche Anpassungen vorgelegt werden.

7.1.6 Wertung

Mit dem Verzicht auf einen einkommensabhängigen Tarif verfolgt der Stadtrat verschiedene Zielsetzungen. Im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Generationen wird der Elternbeitrag für die Freizeitbetreuung bewusst tief gehalten. Das Angebot der Freizeitbetreuung ist somit Eltern aus allen Einkommensschichten zugänglich. Es wird eine gute soziale Durchmischung angestrebt, der administrative Aufwand für die Datenerhebung und die Berechnung der verschiedenen Tarife wird verhindert und das attraktive Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung gewinnt als Standortfaktor an Bedeutung. Im Weiteren ist der Stadtrat überzeugt, dass die präventive und integrative Wirkung dieses Angebotes sowohl auf Seite der Kinder (zusätzliche soziale Kontakte und Lernmöglichkeiten) als auch der Eltern (höhere Einkommen, bessere soziale Sicherheit, weniger armutsgefährdet) einen volkswirtschaftlichen Nutzen auslöst, der die Kosten bei weitem übersteigt. Dazu kommt der nicht in Franken und Rappen darstellbare Nutzen in Form von sprachlichen und kognitiven Entwicklungsmöglichkeiten bei den Kindern oder erhöhter Lebensqualität bei den Eltern (Karin Müller Kucera und Tobias Bauer, Kindertagesstätten zahlen sich aus, 2001).

7.2 Reglement über die Parkierungsgebühren

7.2.1 Grundlagen

Die Gebühren für die Parkierung in der Stadt Zug basieren heute auf drei Grundlagen:

- dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juli 1968;
- den Erwägungen in der GGR-Vorlage Nr. 1256 vom 22. März 1994 betreffend die Parkraumpolitik der Stadt Zug;
- den Stadtratsbeschlüssen zu den Gebühren der Parkhäuser.

Diese Grundlagen werden im neuen „Reglement über die Parkierungsgebühren“ (Parkierungsgebührenreglement, PGR) zusammengefasst. Damit entsteht eine einheitliche, übersichtliche Rechtsgrundlage. Das neue Reglement beschreibt nebst der Zielsetzung (§ 1) die Parkierungsarten (§ 3) und legt den Rahmen für die Parkierungsgebühren (§ 6) fest. Dem Stadtrat bleibt der notwendige Spielraum, um kurzfristig die Parkierungsgebühren veränderten Bedingungen und der Teuerung anpassen zu können (§ 8).

7.2.2 Angebot

Unterschieden wird künftig zwischen Kurzzeitparkplätzen, Langzeitparkplätzen und Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung (§ 3). Die Parkzeit auf Kurzzeitparkplätzen beträgt max. eine Stunde. Auf Langzeitparkplätzen kann während der gebührenpflichtigen Zeit mindestens zwölf Stunden parkiert werden. Die Parkplätze mit Anwohnerbevorzugung sind zeitlich beschränkt - in der Regel auf zwei Stunden Parkzeit. Gegen eine Gebühr erhalten die Anwohnenden für sich sowie für ihre Besucher und Besucherinnen eine Bewilligung, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren gestattet. Sonderbewilligungen erlauben das ausserordentliche Parkieren. Ein Beispiel dafür ist die so genannte Handwerkerkarte (§ 3 Abs. 4). Da Sonderbewilligungen im gesamten Parkierungsangebot restriktiv ausgestellt und meistens Reaktionen auf besondere Umstände bilden, werden die Detailbestimmungen dem Stadtrat überlassen (§ 8 Abs. 1). Schliesslich wird das geltende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968 aufgehoben und in das neue PGR integriert (§ 4).

Mit dem PGR soll das Parkplatzangebot optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ausgerichtet und damit unnötiger Suchverkehr vermieden werden. Zugleich ist eine angemessene Entschädigung zu erzielen (§ 1). Überdies soll sich die Parkplatzbewirtschaftung in der Stadt Zug im Vergleich mit anderen, auch ausserhalb von Stadt und Kanton Zug gelegenen Parkierungsmöglichkeiten wie beispielsweise in regionalen Einkaufszentren für Handel und Gewerbe nicht nachteilig auswirken (§ 1 Abs. 3). Das PGR soll nur Bestimmungen enthalten, die sich auf die Parkierungsgebühren beziehen. Ergänzend dazu ist deshalb festzuhalten, dass Kurzzeitparkplätze zentral angeordnet werden sollen. Langzeitparkplätze dagegen sollen peripher liegen und vorwiegend dem Pendlerverkehr dienen.

7.2.3 Gebühren

Die Gebührenpflicht (§ 2) gilt in der Regel tagsüber an Werktagen (zurzeit von Montag bis Freitag oder Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr). Von 19.00 bis 07.00 Uhr wird für das Dauerparkieren die Nachtparkgebühr erhoben. Diese zeitliche Regelung ist heute im Kanton Zug in den meisten Gemeinden üblich. Die Bestimmung im PGR ist aber so abgefasst, dass flexibel auf allgemeine Veränderungen oder Sonderfälle wie Nachtruhestörungen reagiert werden kann.

Der Gebührenrahmen (§ 6) umfasst die Befugnis des Stadtrates zur Festlegung der einzelnen Gebühren. Dabei sollen in nächster Zeit die Kurzzeitparkgebühren auf CHF 2.00 für 60 Minuten angehoben werden. Die Gebühren in den beiden Parkhäusern „Casino“ und „Neustadtplatz“ werden vereinheitlicht und leicht erhöht. In den Parkhäusern wird auf einen progressiven Gebührentarif verzichtet. Länger dauernde Aufenthalte in der Stadt Zug sollen attraktiv bleiben.

Die Kosten für das Dauerparkieren in den Parkhäusern legt der Stadtrat fest, weil diese Form des Parkierens Mietcharakter hat. Die Gebühren für die Langzeitparkplätze sind aufgrund der heutigen Nachfrage und des Vergleiches mit anderen Städten einstweilen nicht zu erhöhen. Moderat erhöht werden die Gebühren für die Anwohnerbevorzugung und das nächtliche Dauerparkieren.

7.2.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen aus Parkgebühren in den Parkhäusern beliefen sich im Jahr 2005 auf ca. CHF 1.3 Mio. Davon entfallen rund CHF 500'000.-- auf das Tagesgeschäft; die restlichen Einnahmen resultieren aus Dauervermietungen. Die vorgesehene Gebührenerhöhung betrifft das Tagesgeschäft, die Preiselastizität dürfte gering sein. Es können Mehreinnahmen von etwa 10%, ca. CHF 50'000.--, erwartet werden.

Rund 1020 oberirdische Parkplätze in der Stadt Zug sind mit Parkingmetern ausgerüstet. Die Einnahmen daraus beliefen sich im Jahr 2005 auf ca. CHF 1.6 Mio. Von der Gebührenerhöhung betroffen sind 340 Kurzzeitparkplätze, ein Drittel aller gebührenpflichtigen Parkplätze. Die Einnahmen könnten nur mit einem aufwändigen Verfahren den verschiedenen Parkplätzen zugeordnet werden. Die Auswirkung der Gebührenerhöhung auf Kurzzeitparkplätzen (Verdoppelung) muss deshalb geschätzt werden. Zusätzliche Einnahmen von ca. CHF 300'000.-- sind zu erwarten.

Im bisherigen Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968 wurde in § 7 festgelegt, dass der Ertrag aus diesen Gebühren in einen Fond für Parkplatzbeschaffung gelegt werden muss. Auf diese Einlage wird im Hinblick auf die angestrebte Kosten-/Leistungsrechnung verzichtet.

8. Anträge

Wir beantrage Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Grundsätzen zur Festlegung der Gebühren in der Stadt Zug zuzustimmen,
- das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen und
- das Reglement über die Parkierungsgebühren zum Beschluss zu erheben.

Zug, 12. September 2006

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- **Beschlussesentwürfe:**
 - Grundsätze zur Festlegung der Gebühren in der Stadt Zug
 - Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - Reglement über die Parkierungsgebühren
- Übersicht Gebühren in der Kompetenz Gemeinde

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Andreas Rupp unter Tel. 041 728 21 22 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. betreffend Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1855.1 vom 12. September 2006:

1. Zur Festsetzung der Gebühren der Stadt Zug werden folgende Grundsätze festgelegt:
 - Gebühren werden für spezielle Leistungen der Verwaltung oder der Stadt Zug erhoben und sind an eine konkrete Leistung gekoppelt.
 - Die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr dürfen nicht höher sein als die Kosten für ihre Leistungserbringung (Kostendeckungsprinzip).
 - Die Höhe der Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen (Äquivalenzprinzip).
 - Zur Festsetzung der Gebühr werden grundsätzlich die Vollkosten und der Deckungsgrad festgelegt.
 - In der Regel wird eine einheitliche Gebühr verrechnet. Abstufungen werden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwandes vorgenommen.
 - Im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung wird - mit Ausnahme der Kindertagesstätten - den Erziehungsberechtigten im Sinne einer Gleichbehandlung der Generationen eine günstige Jahrespauschale verrechnet.
 - Die Tarife für die verschiedenen Leistungen des Bildungsdepartements müssen ausgewogen sein.
 - Die Gebühren für folgende Leistungen werden mit einem Stufentarif, unter Berücksichtigung des Einkommens, aber ohne Einbezug des Vermögens, erhoben:
 - Tagesschule
 - Musikschule
 - Kindertagesstätten
 - Tagesfamilien
 - Haushilfe Spitex
 - Wenn gleiche Leistungen mit Subventionen der Stadt durch verschiedene Trägerschaften angeboten werden, ist der gleiche Tarif anzuwenden.

- Die Gebühren werden durch den Stadtrat festgelegt und dies auch, wenn die Leistungen durch Dritte mit massgebender Subvention der Stadt erbracht werden.
 - Sofern für die Erfüllung einer Leistung ein Reglement ausgearbeitet wird, sind Vorschriften zur Berechnung und die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren in das Reglement aufzunehmen.
 - Gebühren sind mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und an die Entwicklung der Teuerung anzupassen.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
 3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, Datum

Ulrich Straub, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement)

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹ und § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der von der Stadt Zug anerkannten oder von ihr selber betriebenen familienergänzenden Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

² Für die Tagesschule bleibt das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993² vorbehalten.

¹ BGS 171.1

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 156

§ 2 Betreuungsformen

Familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Kindertagesstätten;
- b) Tagesfamilien;
- c) Freizeitbetreuung und Mittagstisch.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

¹ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Zug werden in der nachstehenden Reihenfolge in die Betreuungseinrichtungen nach diesem Reglement aufgenommen:

- a) Kinder von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit gesundheitlichen Problemen;
- b) Kinder von allein erziehenden Elternteilen bzw. Erziehungsberechtigten;
- c) Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;
- d) übrige Kinder.

² Bei der Aufnahme ist die Trägerschaft berechtigt, einer ausgewogenen sozialen Durchmischung Rechnung zu tragen.

³ Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Gemeinden und die dafür geltenden Bedingungen entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Qualitätsstandards

Für die verschiedenen Betreuungsformen gelten Qualitätsstandards. Diese werden durch den Stadtrat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

§ 5 Aufsichtskommission

¹ Der Stadtrat wählt auf Amtsdauer eine Aufsichtskommission mit folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung von Gesuchen um Anerkennung als familienergänzende Einrichtung im Sinne von § 6 dieses Reglements sowie Antragstellung an den Stadtrat;
- b) Ausübung der Aufsicht über die von der Stadt Zug anerkannten familienergän-

zenden Einrichtungen sowie Berichterstattung und Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde.

²Die Aufsichtskommission erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

2. Abschnitt: Kindertagesstätten

§ 6 Anerkennung

¹Die Stadt Zug kann Kindertagesstätten und deren Trägerschaften anerkennen, sofern ein Bedürfnis dafür besteht.

²Voraussetzung für die Anerkennung bildet eine Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977¹ bzw. im Sinne von § 7 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV) vom 7. Mai 1985².

³Die Anerkennung erfolgt für jeweils vier Jahre.

§ 7 Trägerschaften

¹Träger von Kindertagesstätten sind in der Regel Vereine und andere private Institutionen.

²Die Stadt Zug kann Kindertagesstätten auch selber führen.

§ 8 Leistungsvereinbarung

¹Der Stadtrat schliesst mit der Trägerschaft einer Kindertagesstätte eine Leistungsvereinbarung ab.

²Die Leistungsvereinbarung wird in der Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen.

¹ SR 211.222.338

² BGS 213.41

§ 9 Kosten

¹ Der Stadtrat legt nach Anhörung der Trägerschaft das maximale Kostendach für die jährlichen Betriebskosten fest.

² Das Kostendach kann durch den Stadtrat an die Entwicklung der Teuerung angepasst werden.

§ 10 Elternbeiträge

¹ An die Kosten der von der Stadt Zug anerkannten oder der von ihr selber geführten Kindertagesstätten leisten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Elternbeiträge.

² Die Elternbeiträge und die Leistungen Dritter decken zusammen mindestens 40 Prozent des Betriebsaufwandes.

³ Die Höhe der Elternbeiträge wird in einem Stufentarif nach Massgabe des Einkommens festgelegt. Der Stufentarif wird vom Stadtrat genehmigt bzw. erlassen.

§ 11 Beiträge der Stadt Zug

¹ Der Beitrag der Stadt Zug an die Betriebskosten beträgt maximal 60 Prozent des Kostendachs.

² Die Stadt Zug leistet auf Gesuch hin einmalige Beiträge an Investitionskosten.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Investitionsbeiträge richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

3. Abschnitt: Tagesfamilien

§ 12 Trägerschaft

Die Stadt Zug überträgt die Vermittlung und Begleitung von Plätzen der Tagesfamilienpflege an einen Verein oder eine andere private Institution.

§ 13 Leistungsvereinbarung

¹ Der Stadtrat schliesst mit der Trägerschaft der Tagesfamilienvermittlung eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 14 Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten der Tagesfamilienpflege setzen sich zusammen aus dem Aufwand für die Vermittlung der Plätze und für die Verrechnungstelle sowie aus den Betreuungsbeiträgen.

² Der Stadtrat legt jährlich die Höhe der Pauschale für Vermittlung und Verrechnung sowie die Höhe der Betreuungsbeiträge fest.

§ 15 Elternbeiträge

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leisten an die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 13 dieses Reglements einen Elternbeitrag.

² Die Elternbeiträge decken insgesamt mindestens 65 Prozent der Betreuungsbeiträge.

³ Der Stadtrat legt die Höhe der Elternbeiträge in einem Stufentarif nach Massgabe des Einkommens fest.

§ 16

Beitrag der Stadt Zug

¹ Die Stadt Zug übernimmt die Fallpauschale für Vermittlung und Verrechnung und leistet einen Beitrag von maximal 35% an die Betreuungsbeiträge.

² Die jährliche Beitragsobergrenze wird jeweils mit dem Budget festgelegt.

4. Abschnitt: Freizeitbetreuung und Mittagstisch

§ 17

Angebot

¹ Die Stadt Zug bietet für die Schulkinder der städtischen Schulen eine schulergänzende Freizeitbetreuung an. Das Angebot besteht in allen Schulkreisen.

² Die schulergänzende Freizeitbetreuung erfolgt an Schultagen von 12.00 bis 18.00 Uhr. Sie umfasst die entwicklungsfördernde Betreuung und das gemeinsame Essen.

³ Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Kinder werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr angemeldet.

⁴ In Schulhäusern ohne Freizeitbetreuung kann ein Mittagstisch betrieben werden.

§ 18

Kosten

¹ Die Kosten der schulergänzenden Freizeitbetreuung setzen sich zusammen aus Betreuungs-, Verpflegungs- und Materialkosten sowie aus den Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur.

² Die Bruttokosten werden jährlich vom Stadtrat bewilligt, unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat.

§ 19 Elternbeiträge

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leisten Elternbeiträge wie folgt:

- a) Mittagsbetreuung: CHF 8.50 pro Mittag;
- b) Nachmittagsbetreuung: CHF 250.-- pro Schuljahr.

² Der Stadtrat kann die Elternbeiträge im Sinne von Absatz 1 periodisch der Teuerung anpassen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2007 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen (Tagesheimreglement) vom 24. März 1998¹ aufgehoben.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am
Ablauf der Referendumsfrist

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 168

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

**Reglement
über die Parkierungsgebühren
(Parkierungsgebührenreglement, PGR)**

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996¹ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Parkierungsgebühren durch die Stadt Zug.

² Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet mit dem Ziel,
a) das Parkplatzangebot optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse auszurichten,
b) den Suchverkehr zu minimieren,
c) angemessene Gebühreneinkünfte zu erzielen.

¹ BGS 751.14

³ Die Parkplatzbewirtschaftung soll sich auf Handel und Gewerbe in der Stadt Zug nicht nachteilig auswirken.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Parkierung von Motorwagen und anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Zug.

² Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten die Parkplätze auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Zug sowie die Parkplätze in öffentlichen Parkhäusern und Parkierungsanlagen, die von der Stadt Zug betrieben werden.

§ 3 Parkierungsarten

¹ Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze mit einer Parkierungsdauer von maximal 60 Minuten.

² Langzeitparkplätze ermöglichen während der gebührenpflichtigen Zeit das Parkieren für eine Dauer von mindestens zwölf Stunden.

³ Die Parkierung auf Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung ist zeitlich beschränkt; Anwohnenden und Besucherinnen bzw. Besuchern kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren bewilligt werden.

⁴ Sonderbewilligungen gestatten das ausserordentliche Parkieren in der Regel gegen Gebühr.

§ 4 Nächtliches Dauerparkieren

¹ Wer seinen Motorwagen oder sein anderes mehrspuriges Motorfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf einem öffentlichen Parkplatz abstellt, bedarf hierfür einer Bewilligung.

² Die Bewilligung gilt als erteilt mit der Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr.

³ Die Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 5 Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Zug ist nach den Bestimmungen dieses Reglements gebührenpflichtig.

² Die Gebührenpflicht beschränkt sich in der Regel auf das Parkieren tagsüber an Werktagen. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Parkierung in städtischen Parkhäusern und Parkieranlagen sowie die Nachtparkierungsgebühr.

§ 6 Gebührenrahmen

¹ Für die Parkplätze auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkieranlagen gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Kurzzeitparkplätze: CHF 2.00 bis 4.00 pro Stunde;
- b) Langzeitparkplätze: mindestens CHF 1.00 pro Stunde, Tagespauschale maximal CHF 10.00;
- c) Zeitlich beschränktes Parkieren auf Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung: bis CHF 3.00 pro Stunde;
- d) Anwohnerbevorzugung für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis 40.00 monatlich;
- e) Nachtparkieren für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis 40.00 monatlich;
- f) Nachtparkieren für schwere Motorwagen: CHF 60.00 bis 70.00 monatlich.

² Für das Parkieren in den städtischen Parkhäusern gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Für die ersten beiden Stunden: CHF 1.00 bis 2.00 pro Stunde;
- b) Für jede weitere Stunde: CHF 2.00 bis 3.00 pro Stunde;
- c) Tagespauschale maximal CHF 30.00.

§ 7 Haftung

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkhäusern und Parkieranlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zug lehnt die Haftung für Schäden jeglicher Art ab.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümerhaftung im Sinne von Art. 58 OR¹ sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979².

§ 8 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Insbesondere legt er die Gebühren im Einzelnen sowie für Sonderbewilligungen fest und passt sie regelmässig der Teuerung an.

² Der Stadtrat legt die Mieten für das Dauerparkieren in den städtischen Parkhäusern und Parkieranlagen fest.

§ 9 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968² aufgehoben.

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am
Ablauf der Referendumsfrist

¹ SR 220

² BGS 154.11

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, Seite 68